

Seveso III – was ist neu im Störfallrecht?

Neue gesetzliche Regelungen in der Umwelt- und
Genehmigungsplanung 2017

Dr. Sigrun Jank

GICON-Workshop 16. März 2017

1976: Unfall in Seveso (Italien)



Einheitliche Regelung des Rechts zur Vermeidung von Störfällen in Industrieanlagen

Ziel: Verhütung schwerer Unfälle mit großen Mengen gefährlicher Stoffe bzw. von Gemischen solcher Stoffe bzw. Begrenzung der Folgen solcher Unfälle

1982: Seveso I (Richtlinie über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten)

1996: Seveso II (Richtlinie zur Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen)

2012: Seveso III (Richtlinie zur Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und abschließenden Aufhebung der RL 96/82 EG des Rates)

RL 2012/18/EU (Seveso III) → 12. BImSchV (StörfallIV)

Wesentliche Punkte:

- Neue Begrifflichkeiten/ neue Definitionen
- Anpassungen der Stoffliste an das europäische Chemikalienrecht (CLP-Verordnung) → Neue Stoffeinstufung
- Angemessener Sicherheitsabstand
- Dokumentationspflichten (Anzeige, Konzept zur Verhinderung von Störfällen, SiBe)
- Mehr Öffentlichkeit
- „Beziehung“ zur Nachbarschaft
- Übergangsvorschriften/ Sicherheitsmanagementsystem

StörfallIV 2005 (31.08.2015)

Betrieb mit Grundpflichten

Betrieb mit erweiterten Pflichten

-

Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs

-

StörfallIV 2005 (09.01.2017)

Betriebsbereich der unteren Klasse

Betriebsbereich der oberen Klasse

Benachbarter Betriebsbereich

Ereignis:

„Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs in einem Betriebsbereich unter Beteiligung eines oder mehrerer gefährlicher Stoffe“

Überwachungssystem

Betriebsbereich der unteren Klasse (bisher Grundpflichten):

Menge gefährlicher Stoffe \geq Mengenschwelle Anhang I Spalte 4 und

Menge gefährlicher Stoffe $<$ Mengenschwelle Anhang I Spalte 5

Betriebsbereich der oberen Klasse (bisher erweiterte Pflichten):

Menge gefährlicher Stoffe \geq Mengenschwelle Anhang I Spalte 5

!! Mit Einführung der CLP-Verordnung (Umsetzung GHS) 2009 und der Novellierung der StörfallV Änderungen in der Stoffeinordnung möglich

Anhang I wie bisher:

- Teil 1: Gefahrenkategorien (21 statt bisher 13 Kategorien)
- Teil 2: namentlich genannte Stoffe (bisher 48 Stoffe, jetzt 15 Stoffe mehr)

Stoffliste				
Nr.	Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, namentlich genannte gefährliche Stoffe	CAS-Nr. ¹	Mengenschwellen in kg	
			Betriebsbereiche nach	
			§ 1 Abs. 1 Satz 1	§ 1 Abs. 1 Satz 2
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
1	Gefahrenkategorien			
1.1	H Gesundheitsgefahren			
1.1.1	H1 Akut toxisch, Kategorie 1 (alle Expositionswege)		5 000	20 000
1.1.2	H2 Akut toxisch, – Kategorie 2 (alle Expositionswege), – Kategorie 3 (inhalativer Expositionsweg, oraler Expositionsweg) ²		50 000	200 000
1.1.3	H3 Spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition (STOT SE), Kategorie 1		50 000	200 000
1.2	P Physikalische Gefahren			
1.2.1	P1 Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff ³			
1.2.1.1	P1a Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff, – instabile explosive Stoffe und Gemische, – explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff, Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 oder 1.6, – Stoffe oder Gemische mit explosiven Eigenschaften nach Methode A.14 der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 ⁴ , die nicht den Gefahrenklassen organische Peroxide oder selbstzersetzliche Stoffe und Gemische zuzuordnen sind		10 000	50 000
1.2.1.2	P1b Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff, Unterklasse 1.4 ⁵		50 000	200 000
1.2.2	P2 Entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2		10 000	50 000
1.2.3	P3 Aerosole			
1.2.3.1	P3a Aerosole ⁶ der Kategorie 1 oder 2, die entzündbare Gase der Kategorie 1 oder 2 oder		150 000	500 000

§ 2 Nr. 5, 12. BImSchV:

Vorhandensein gefährlicher Stoffe:

das tatsächliche oder vorgesehene Vorhandensein gefährlicher Stoffe oder ihr Vorhandensein **im Betriebsbereich**, soweit ~~davon auszugehen~~ **vernünftigerweise vorhersehbar** ist, dass sie bei ~~einem~~ außer Kontrolle geratenen ~~industriellen chemischen Verfahren~~ **Prozessen, auch bei Lagerung in einer Anlage innerhalb des Betriebsbereichs**, anfallen, und zwar in Mengen, die die in Anhang I genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten

vernünftigerweise vorhersehbar = vernünftigerweise auszuschließen
(nach aktueller Empfehlung KAS)

vernünftigerweise vorhersehbar = vernünftigerweise auszuschließen
(nach aktueller Empfehlung KAS)

Störfallverhindernde oder begrenzende Maßnahmen:

„bei Vorliegen von mindestens zwei unabhängigen technischen Schutzeinrichtungen oder einer inhärent technischen Schutzmaßnahme, kann der Schluss gezogen werden, dass die Entstehung gefährlicher Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen vernünftigerweise **nicht** vorhersehbar ist“

Bsp.: bauliche getrennte Lagerung von Säuren und Laugen (2 Behälter) oder unterschiedliche technische Ausführung der Einfüllstutzen, so dass eine Verwechslung auszuschließen ist und zusätzlich pH-Wert-Messung an jedem Behälter
→ Entstehung gefährlicher Stoffe durch versehentliche Vermischung vernünftigerweise **nicht** vorhersehbar

Nichttechnische Maßnahmen dürfen nicht berücksichtigt werden

„gefährlicher Stoffe oder ihr Vorhandensein ... bei außer Kontrolle geratenen Prozessen, auch bei Lagerung in einer Anlage innerhalb des Betriebsbereichs“ (§ 2 Nr. 5, 12. BImSchV)

Konsequenzen?

- ggf. neue Anlagen fallen hierdurch in die Störfallverordnung
- Lagerung ist mit bei den Mengen nach Anhang I zu berücksichtigen
- neue SRA

„Die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereich und benachbarten Schutzobjekten stellt keine Betreiberpflicht dar.“ (§ 3 Abs. (5), 12. BImSchV)

!! Bereitstellung von Unterlagen (§ 6 Abs. (3), § 7 Abs. (7), 12. BImSchV)

i.d.R.: schutzbedürftige Nutzung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes

→ Berechnung zum angemessenen Sicherheitsabstand (Betreiber)

→ Festlegung des angemessenen Abstandes (Kommune; i.d.R. Gutachten eines Sachverständigen nach §29b BImSchG)

Erweiterung des Anzeigengegenstandes um:

„Einzelheiten zu

- a) benachbarten Betriebsbereichen,
- b) anderen Betriebsstätten, die nicht unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, und
- c) Bereichen und Entwicklungen, von denen ein Störfall ausgehen könnte oder bei denen sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls erhöhen kann oder die Auswirkungen eines Störfalls und von Domino-Effekten nach § 15 verschlimmern können.“

(§ 7 Abs. (1) Nr. 7, 12. BImSchV)

Sicherstellung der Umsetzung des Konzeptes (Betreiberpflicht) „durch angemessene Mittel und Strukturen sowie durch Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III“ (§ 8 Abs. (3), 12. BImSchV)

Aktualisierung:

- „1. mindestens alle fünf Jahre nach erstmaliger Erstellung oder Änderung,
 2. vor einer Änderung nach § 7 Absatz 3 und
 3. unverzüglich nach einem Ereignis nach Anhang VI Teil 1.“
- (§ 8 Abs. (4), 12. BImSchV)

Mindestanforderung an ein Sicherheitsmanagementsystem:

„Das Sicherheitsmanagementsystem ist den Gefahren, Tätigkeiten und der Komplexität der Betriebsorganisation angemessen und beruht auf einer Risikobeurteilung.“ (Anhang III Nr. 1, 12. BImSchV)

- Betriebsbereich der oberen Klasse
- Wichtige Erweiterung durch
 - Darlegung des Vorhandenseins **und Umsetzung** eines Sicherheitsmanagementsystem gemäß Anhang III (§ 9 Abs. (1) Nr. 1, 12. BImSchV)
 - Ermittlung der Gefahren von Störfällen **und mögliche Störfallszenarien** (§ 9 Abs. (1) Nr. 2, 12. BImSchV)
- Anforderungen an Sicherheitsbericht: Anhang II, 12. BImSchV

- Angaben nach Anhang V Teil 1 ständig zugänglich, auch auf elektronischem Weg; ständig aktuell; Aktualisierung spätestens mind. einen Monat vor störfallrelevanter Änderung (Betreiberpflicht, § 8a Abs. (8), 12. BImSchV)
- „Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung ... oder Hinweis, wo diese Information elektronisch zugänglich ist“ (Anhang V Teil 1 Nr. 6, 12. BImSchV)
- „Einzelheiten darüber, wo weitere Informationen unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen eingeholt werden können.“ (Anhang V Teil 1 Nr. 7, 12. BImSchV)
- Weitere Anforderungen für Betriebsbereiche der oberen Klasse in Anhang V Teil 2, 12. BImSchV

- §§ 16 + 17, 12. BImSchV
- Überwachungsplan (Behördenpflicht)
- Überwachungsprogramme für Routineinspektion (Vor-Ort-Besichtigung, Behördenpflicht)
- Intervall: 1 Jahr (Betriebe der oberen Klasse),
 3 Jahre (Betriebe der unteren Klasse)
- Bericht: innerhalb von 4 Monaten
- Bei wesentlichen Verstößen: Folgeinspektion innerhalb von 6 Monaten

Der Betreiber eines Betriebsbereichs ... **dessen Einstufung** als Betriebsbereich der oberen oder unteren Klasse sich ... **nicht ändert**, hat

- die **Anzeige** nach § 7 Abs. (1) bis zum Ablauf des **14. Juli 2017** schriftlich anzuzeigen
- das **Konzept zur Verhinderung von Störfällen** nach § 8 Abs. (1) Satz 1 unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des **14. Juli 2017**, zu aktualisieren
- den **Sicherheitsbericht** nach § 9 Abs. (1) und (2) oder Abs. (3) bis zum Ablauf des **14. Juli 2017** zu aktualisieren und aktualisierte Teile der zuständigen Behörde bis zu diesem Zeitpunkt vorzulegen
- die internen **Alarm- und Gefahrenabwehrpläne** nach § 10 Abs. (1) Satz 1 Nr. 1 zu aktualisieren und den zuständigen Behörden nach § 10 Abs. (1) Satz 1 Nr. 2 unverzüglich, spätestens jedoch zum Ablauf des **14. Juli 2017** Informationen zu übermitteln, sofern nicht die bestehenden internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sowie die Informationen nach § 10 Abs. (1) Satz 1 Nr. 2 unverändert geblieben sind und den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

Der Betreiber eines Betriebsbereichs, der **ab dem 1. Juni 2015** ... unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fällt oder eine Änderung seiner Einstufung ... erfährt, hat

- die **Anzeige** nach § 7 Abs. (1) **innerhalb von drei Monaten** nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Verordnung für den betreffenden Betriebsbereich gilt, schriftlich anzuzeigen
- das **Konzept zur Verhinderung von Störfällen** nach § 8 Abs. (1) Satz 1 unverzüglich, spätestens jedoch **bis zum Ablauf von sechs Monaten** nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Verordnung für den betreffenden Betriebsbereich gilt, auszuarbeiten und seine **Umsetzung sicherzustellen**

Der Betreiber eines Betriebsbereichs, der **ab dem 1. Juni 2015** ... unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fällt oder eine Änderung seiner Einstufung ... erfährt, hat

- den **Sicherheitsbericht** nach § 9 Abs. (1) und (2) unverzüglich, spätestens jedoch **bis zum Ablauf eines Jahres** nach dem Zeitpunkt, zu dem die Anforderungen an Betriebsbereiche der oberen Klasse für den betreffenden Betriebsbereich gelten, zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen
- die internen **Alarm- und Gefahrenabwehrpläne** nach § 10 Abs. (1) Satz 1 unverzüglich, spätestens jedoch **bis zum Ablauf eines Jahres** nach dem Zeitpunkt, zu dem die Anforderungen an Betriebsbereiche der oberen Klasse für den betreffenden Betriebsbereich gelten, zu erfüllen

- Anpassungen der Stoffliste an das europäische Chemikalienrecht (CLP-Verordnung) → Neue Stoffeinstufung ist Voraussetzung für die Einstufung in die Störfallverordnung
- Mehr Öffentlichkeit → Unterlagen auch elektronisch verfügbar machen
- „Beziehung“ zur Nachbarschaft → Angemessener Sicherheitsabstand
- Übergangsfristen → max. 6 Monate

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**